

TE Vwgh Erkenntnis 2011/7/5 2008/21/0586

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.2011

Index

E6j

E6O

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §2 Abs4 Z11

FPG 2005 §9 Abs1 Z1

VwGG §42 Abs2 Z2

62007CO0551 Sahin VORAB

62008CJ0127 Metock VORAB

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des Kemo Rasidovic in Frankenmarkt, geboren am 30. Oktober 1983, vertreten durch Dr. Peter Lechenauer und Dr. Margrit Swozil, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 10, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 3. September 2008, Zl. St 29/08, betreffend Ausweisung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Vater des Beschwerdeführers ist österreichischer Staatsbürger. Dieser hatte im Zeitraum 1. März 2007 bis

5. November 2007 seinen Wohnsitz in Regensburg in der Bundesrepublik Deutschland. Diesbezüglich wurde dem Vater des Beschwerdeführers vom Bürgerzentrum der Stadt Regensburg auch eine sogenannte „Freizügigkeitsbescheinigung“ ausgestellt.

Der Beschwerdeführer, ein am 30. Oktober 1983 geborener bosnischer Staatsangehöriger, reiste mit einem von der österreichischen Botschaft in Sarajewo ausgestellten, vom 24. Oktober bis 12. November 2007 gültigen Visum C zu seinem Vater und wohnte ab 31. Oktober 2007 bei ihm in Regensburg. Am 5. November 2007 zogen beide nach Österreich, wo sie sich am nächsten Tag unter einer Adresse in Frankenmarkt anmeldeten. Dort lebt der Beschwerdeführer seither gemeinsam mit seinem Vater, der - seinen Angaben zufolge - für den Unterhalt des Beschwerdeführers aufkommt.

Am 12. November 2007 stellte der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einen Antrag auf Erteilung einer Daueraufenthaltskarte gemäß § 54 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), der im Instanzenzug abgewiesen wurde. Dazu kann auf das (aufhebende) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag, Zl. 2008/21/0393, verwiesen werden. Am 12. November 2007 stellte der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einen Antrag auf Erteilung einer Daueraufenthaltskarte gemäß Paragraph 54, Absatz eins, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), der im Instanzenzug abgewiesen wurde. Dazu kann auf das (aufhebende) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom heutigen Tag, Zl. 2008/21/0393, verwiesen werden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. Jänner 2008 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 53 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich abgewiesen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. Jänner 2008 wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 53, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich abgewiesen.

Der dagegen erhobenen Berufung gab die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich mit dem angefochtenen Bescheid vom 3. September 2008 keine Folge und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Einsicht in die im Parallelverfahren vorgelegten Verwaltungsakten in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Einsicht in die im Parallelverfahren vorgelegten Verwaltungsakten in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Ausgehend von dem einleitend wiedergegebenen unstrittigen Sachverhalt kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der österreichische Vater des Beschwerdeführers von seinem unionsrechtlich eingeräumten Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat. Damit kommt dem Beschwerdeführer - in Verbindung mit der nicht bestrittenen Behauptung der Unterhaltsgewährung - die Stellung als begünstigter Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 4 Z 11 FPG zu. Dem steht das in dieser Bestimmung auch genannte Tatbestandsmerkmal „begleitet oder ihm nachzieht“ vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 25. Juli 2008, C-127/08, Metock, und des Beschlusses des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 19. Dezember 2008, C-551/07, Sahin, nicht entgegen (vgl. das schon genannte Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2008/21/0393; siehe allgemein beispielsweise auch das Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2009/21/0379, mwN). Ausgehend von dem einleitend wiedergegebenen unstrittigen Sachverhalt kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der österreichische Vater des Beschwerdeführers von seinem unionsrechtlich eingeräumten Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat. Damit kommt dem Beschwerdeführer - in Verbindung mit der nicht bestrittenen Behauptung der Unterhaltsgewährung - die Stellung als begünstigter Drittstaatsangehöriger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG zu. Dem steht das in dieser Bestimmung auch genannte Tatbestandsmerkmal „begleitet oder ihm nachzieht“ vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 25. Juli 2008, C-127/08, Metock, und des Beschlusses des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 19. Dezember 2008, C-551/07, Sahin, nicht entgegen vergleiche , das schon genannte Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2008/21/0393; siehe allgemein beispielsweise auch das Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2009/21/0379, mwN).

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 FPG entscheiden über Berufungen gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz (u.a.) im Fall von begünstigten Drittstaatsangehörigen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Demnach hat die belangte Sicherheitsdirektion eine ihr nicht zukommende Kompetenz in Anspruch genommen. Gemäß Paragraph 9,

Absatz eins, Ziffer eins, FPG entscheiden über Berufungen gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz (u.a.) im Fall von begünstigten Drittstaatsangehörigen die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern. Demnach hat die belangte Sicherheitsdirektion eine ihr nicht zukommende Kompetenz in Anspruch genommen.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 5. Juli 2011

Gerichtsentscheidung

EuGH 62008CJ0127 Metock VORAB

EuGH 62007O0551 Sahin VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008210586.X00

Im RIS seit

21.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at